

Was kostet das Verfahren?

Im Insolvenzverfahren fallen Gerichtskosten und Kosten des Insolvenzverwalters/Treuhänders an. Wenn Sie die Kosten nicht zahlen können, stellen Sie dafür einen Stundungsantrag. Die Stundung kann nach dem Verfahren verlängert werden. Kosten, die nach weiteren vier Jahren noch offen sein sollten, können erlassen werden.

Hinweis: Dieses Informationsblatt stellt das Verbraucherinsolvenzverfahren in sehr verkürzter Form vor. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitere Informationen und kompetente Beratung erhalten Sie bei den anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen des Freistaats Sachsen.

Bitte erfragen Sie bei einer Terminvereinbarung, welche Unterlagen von Ihnen mitzubringen sind.



Die für Ihren Wohnort zuständige Stelle finden Sie unter:
www.lfs-inso.de/beratungsstellen

Landesfachstelle

Bei weiteren Fragen können Sie sich auch an die Landesfachstelle Verbraucherinsolvenzberatung im Freistaat Sachsen wenden:

Tel.: 0371 67426-55
Mobil: 0173 4316-591
E-Mail: lfs-inso@awo-chemnitz.de



Herausgeber und Redaktion:
Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10, 01097 Dresden
E-Mail: redaktion@sms.sachsen.de
www.sms.sachsen.de
facebook.com/SozialministeriumSachsen
twitter.com/sms_sachsen
instagram.com/sms_sachsen
youtube.com/Sozialministerium Sachsen

Landesfachstelle Verbraucherinsolvenzberatung
www.lfs-inso.de

Titel:
GrandDesign – stock.adobe.com

Realisierung:
Ö GRAFIK agentur für marketing und design

Stand:
September 2023

Bezug:
Zentraler Broschürenversand der
Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103671
Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de

Dieses Falblatt wird kostenlos abgegeben.
Es steht auch zum Download unter
www.publikationen.sachsen.de zur Verfügung.



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Das Verbraucher- insolvenzverfahren



VON MENSCH ZU MENSCH.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Wenn Sie durch Ihr Einkommen und Vermögen nicht in der Lage sind, Ihre Schulden in einem überschaubaren Zeitraum zu bezahlen, kann das Verbraucherinsolvenzverfahren eine Chance für eine Entschuldung und einen wirtschaftlichen Neuanfang sein.

Für wen?

Das Verbraucherinsolvenzverfahren kann von allen zahlungsunfähigen Menschen unabhängig von Einkommen und Schuldenhöhe beantragt werden.

Ausnahme: Selbstständige und ehemals Selbstständige mit mehr als 19 Gläubigern und/oder nicht gezahlten Lohn oder Sozialversicherungsbeiträgen für ihre Angestellten.

Voraussetzungen

Das Verfahren kann gelingen, wenn Sie:

- sich persönlich in einer nach § 305 InsO anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle beraten lassen,
- während des gesamten Prozesses aktiv mitarbeiten,
- möglichst neue Schulden vermeiden,
 - notwendige laufende Zahlungen wie Miete und Strom sicherstellen können,
 - möglichst alle Schulden zusammentragen,
- Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollumfänglich offenlegen.

Ablauf des Verfahrens

Außergerichtlicher Einigungsversuch

- ... mit Ihren Gläubigern auf der Grundlage eines Planes, der alle Gläubiger gleichermaßen berücksichtigt und Ratenzahlungen oder eine Einmalzahlung vorsieht.
- Bei Zustimmung aller Gläubiger: Sie müssen sich an die getroffenen Vereinbarungen halten, können schuldenfrei werden und das weitere Verfahren erübrigt sich.
- Bei Ablehnung auch nur eines Gläubigers ist der Versuch gescheitert. Die Schuldnerberatung erteilt darüber eine Bescheinigung und unterstützt Sie beim Ausfüllen des Insolvenzantrags.

Das Insolvenzgericht entscheidet, ob ein **gerichtlicher Vergleich** (»Neuauflage« des außergerichtlichen Einigungsversuchs mit Nachdruck des Gerichts) aussichtsreich ist. Falls nicht:

Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit:

- Ankündigung der Erlangung der Restschuldbefreiung,
- Einsatz eines Insolvenzverwalters, der das Gläubigerverzeichnis erstellt und eventuell vorhandenes pfändbares Vermögen und pfändbares Einkommen (=Insolvenzmasse) einzieht, verwertet und den Erlös an die Gläubiger verteilt,
- Start der dreijährigen **»Wohilverhaltensphase«**, in der weiterhin das pfändbare Einkommen eingezogen wird.

Ihre Pflichten

- Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit oder im Fall von Arbeitslosigkeit das Bemühen darum,
- Herausgabe von Erbschaften (bis zur Hälfte), von Schenkungen und Gewinnen mit Ausnahme von gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenken und Gewinnen von geringem Wert,
- Anzeige jeden Wechsels Ihres Wohnsitzes, Ihrer Arbeitsstelle oder Ihrer familiären Verhältnisse,
- Zahlungen für Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder,
- keine neuen und unangemessenen Schulden eingehen.

Erfüllen Sie Ihre Verpflichtungen, wird Ihnen vom Insolvenzgericht die **Restschuldbefreiung** erteilt.

Kann ich mich durch ein Insolvenzverfahren von allen Schulden befreien?

Nein!

Keine Restschuldbefreiung gibt es für:

- Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (z. B. Schadensersatz und Schmerzensgeld).
- Geldstrafen und Bußgelder,
- vorsätzlich pflichtwidrig nicht gezahlten Unterhalt,
- Schulden aus Steuerstraftaten bei rechtskräftiger Verurteilung.

Für diese Schulden müssen Regelungen zur Zahlung getroffen werden. Auch Schulden, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, müssen gezahlt werden.

